

er den Satz bekommen / seine Replicam doppelt einantworten / auch ferner / biß von jedem Theil 3. Sätze einbracht / also verfahren / und so dann die Acta inrotuliret / und zum Spruch Rechtens verschicket werden.

Wolte auch Kläger dem Beklagten die Klage / oder der Beklagte Klägern das Fundamentum Exceptionis ins Gewissen / oder auch darneben Wissenschaft und Wohlbewust schieben / und den End deswegen deferiren / soll ihnen solches auff Art und Weise / wie in Civil-Gerichten Unserer Lande gebräuchlich / nachgelassen seyn.

Im Fall nun Kläger seine Klage nicht gnungsam erwiesen / ist Beklagter darvon gänzlich zu entbinden / und Kläger nach Befinden / zu Erlegung der Unkosten zu weisen.

XIV.

Von Einholung und Publication der Urtheil.

WAnn nun zum Urtheil beschlossen / sollen die Partheyen auff einen gewissen Tag unverlangt vorbeschieden / die eingebrachten Sätze in ihrer Gegenwart / oder da auch ein Theil ungehorsamlich aussenbleiben würde / gegen einander collationiret , darauff die Urthels-Frage abgefasset / die Acta von Stund an inrotuliret, versiegelt / und zum Verspruch Rechtens / und zwar in Unserm Berg-Schöppen-Stuhl zu Freyberg (so ferne nicht was sonderbares dabey bedenklich) zum Versprechen verschicket / jedes Theils zu Erlegung des Urthel-Geldes / Botenlohns / und Judicial-Expensen zur Helffte bey der Inrotulation angehalten / das eingehohite Urtheil so dann publiciret / und so bald es Krafft Rechtens ergriffen / dessen Inhalt nach / gebührende Fügung gethan werden.

XV. Von